

Stadt Wildau
Allgemeiner Stellvertreter
des Bürgermeisters

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

über das Inkrafttreten des Bebauungsplans „Freiheitstraße / Fliederweg“ der Stadt Wildau nach § 10 BauGB (Baugesetzbuch)

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 11.12.2018 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Freiheitstraße / Fliederweg“ i. d. F. vom 15. November 2018 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen (Beschluss Nr.: S 24/423/18).
Die Begründung wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Freiheitstraße / Fliederweg“ der Stadt Wildau ist aus dem beigefügten Planausschnitt ersichtlich.

Der Bebauungsplan „Freiheitstraße / Fliederweg“ der Stadt Wildau tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 in Kraft.

Die dazugehörigen Planunterlagen, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit den dazugehörigen Anlagen (Schalltechnische Untersuchung vom 19.04.2018, Ergebnisbericht zur Historischen Recherche der Altlastenverdachtsflächen vom 13.04.2018, Ergebnisbericht zur Orientierenden Untersuchung der Altlastenverdachtsflächen vom 03.09.2018 und Grobkonzept zur Erstellung eines Sanierungsplans für die Altablagerungen im südlichen Hasenwäldchen vom 08.10.2018), können bei der Stadt Wildau, Rathaus (im Volkshaus Wildau) in der Abteilung Bauverwaltung/Facility Management, Zimmer 102, Karl-Marx-Straße 36, während der üblichen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt kann Auskunft verlangt werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.


Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Wildau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Marc Anders
Allgemeiner Stellvertreter
des Bürgermeisters



ausgegangen am: abgenommen am:.....



 Lageplan zur Abgrenzung des Geltungsbereichs des Plangebiets (Umgriff) für den Bebauungsplan „Freiheitstraße/Fliederweg“, Stand: Satzung vom 15.11.2018
Der Plan ist genordet und auf der Basis der ALK der Stadt Wildau abgebildet.